

Interpellation Fraktion SP (Gisela Vollmer, SP): Wer setzt das Recht auf zumutbare und sichere Schulwege um?

Ausgangslage

Die Schulwege werden mit den Umorganisationen und Zusammenlegungen von Schularealen immer länger und mit zunehmendem Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher.

Das neue Kindergartenobligatorium sieht nun eine Kindergartenpflicht ab 4 Jahren vor. Die Schülerinnen und Schüler werden also auch immer jünger.

Der Artikel 19¹ der Bundesverfassung (BV) gesteht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor.

Auch das Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) geht explizit auf die Kindergarten- und Schulwege ein. Im FWG Artikel 2 ist festgelegt, dass „Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind“ und im Absatz 3 heisst es „Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen“.

Da im Kanton Bern die Gemeinden für die Fusswegnetzplanung und für das Volksschulwesen (Volksschulgesetz VSG Artikel 5) zuständig sind, müssen sie allen Kindern ab 4 Jahren einen zumutbaren Schulweg gewährleisten.

Das VSG bestätigt dies mit dem Artikel 1 Geltungsbereich („auch für den Kindergarten“). Der Artikel 7 vom VSG ermöglicht sogar einen Schulwechsel für einen zumutbaren Schulweg („Kinder dürfen die Schule wechseln, wenn damit der Schulweg wesentlich erleichtert wird“) und mit dem Artikel 49A können sogar Zuschüsse an den zumutbaren Schulweg gewährleistet werden („Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen...“).

Fragen an den Gemeinderat:

1. Kann die Stadt Bern allen Schulkindern einen zumutbaren Schulweg gewährleisten?
2. Wurden die Schulwege im Fusswegnetzplan eingetragen?

Bern, 18. September 2014

Erstunterzeichnende: Gisela Vollmer

Mitunterzeichnende: Benno Frauchiger, Peter Marbet, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Thomas Göttin, Rithy Chheng, Stefan Jordi, Halua Pinto de Magalhães, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Lukas Meier, Michael Sutter, Bettina Stüssi

¹ Der Art. 19 BV wird im Art. 62 Abs. 2 BV näher erläutert, aus: Rechtliche Aspekte zur Schulwegsicherheit mit besonderer Berücksichtigung der Situation im Kanton Aargau, Kurzgutachten für den Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Aargau von Sandor Horvath, lic. iur. et lic. Phil., Rechtsanwalt Luzern, 30. Oktober 2012